

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 16, 17, 19 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Neufassung vom 11.05.1992 (Ges. Bl. S.329), i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S.71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S.1 1976) hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. am 22.12.1992, mit Änderungen vom 26.06.2001 und 27.01.2010, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist, oder wenn diese sie besonders zulässt;
  2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung notwendig ist;
  3. Rechte und Nutzungen, die nach § 21 StrG privatrechtlich geregelt sind.

### **§ 2 Erlaubnisanträge**

Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Unterlagen in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. In der Baulast der Stadt stehen alle Gemeindestraßen, sowie Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, werden die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festgesetzt.
- (3) Gebührenpflichtig sind auch Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 6 StrG nicht erforderlich ist.
- (4) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die nach § 1 Abs. 2 Nr.3 dieser Satzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen.

### **§ 4 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 10,-- Euro. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt
  - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
  
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallene Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden auf 1. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne Bekanntgabe fällig.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetz**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 9 Öffentliche Märkte**

Die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Regelung des Marktwesens im Gemeindegebiet – Marktordnung - sowie der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 10 Bestehende Sondernutzungsrechte**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 3 als gebührenpflichtige Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **28.01.2010** in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a. N., den 27.01.2010



Dirk Schaible  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Freiberg a.N. über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**"GEBÜHRENVERZEICHNIS"**

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Neben den Sondernutzungsgebühren können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Auch gebührenfreie Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mindestgebühr für alle Tatbestände beträgt 10,- €.

Nr.	Gegenstand	Gebühren in Euro		
			von	bis
<b>I. Lagerung</b>				
1.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Baugeräte usw. auf öffentlicher Verkehrsfläche Grundgebühr zusätzliche Gebühr, falls die Inanspruchnahme länger als 1 Tag dauert a) bei max. halbseitiger Straßensperrung je qm Nutzungsfläche b) bei Vollsperrung je qm Nutzungsfläche			10,00 - 0,05 0,10
2.	Aufstellung eines Containers oder einer Mulde auf öffentlicher Verkehrsfläche bis zu 3 Tagen ab dem 4. Tag	täglich		gebührenfrei 2,50
3.	Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlicher Verkehrsfläche, das mehr als einen Tag dauert, je qm (z.B. landwirtschaftliche Geräte)	täglich	0,03	0,26
4.	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Stunden zu nicht gewerblichen Zwecken (z.B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge) je Fahrzeug	täglich		2,50
5.	Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	täglich monatlich jährlich	2,50 10,00 25,00	10,00 100,00 500,00

## **II. Überspannung, Überleitung und Überbrückung von öffentlichen Verkehrsflächen**

1.	Überquerung zu Baustellen	täglich monatlich	0,50 5,00	25,00 25,00
2.	Kabelleitungen, Rohr- und Schlauchleitung je lfm.	monatlich	0,50	10,00
3.	Überbrückung je qm	monatlich	0,50	10,00
4.	Sonstige	täglich monatlich	0,50 0,50	10,00 100,00
5.	Girlanden, Spruchbänder, Transparente, Lichterketten und dergl. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen			gebührenfrei
6.	Verlegen von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen	privatrechtliche Regelung nach § 21 Abs. 1 StrG		

## **III. Sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers**

1.	Verlegen von Leitungen aller Art im Straßenkörper, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 10 m	einmalig	2,50	50,00
2.	Verlegen von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	privatrechtliche Regelung nach § 21 Abs. 1 StrG		
3.	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	0,05	0,50
4.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen je qm a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht	einmalig täglich	5,00 0,50	100,00 5,00
5.	Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.d. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Ausstellungen, politische oder Sportveranstaltungen			gebührenfrei

## **IV. Werbung**

1.	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person b) mittels Werbefahrzeugen, Ausstellungs- oder Lautsprecherwagen je Fahrzeug c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen	täglich täglich	0,50 0,50	10,00 25,00 gebührenfrei
----	--	--------------------	--------------	--------------------------------

2.	Plakatsäulen und -tafeln, Reklameuhren, Leuchtbuchstaben, Werbeanlagen und Einrichtungen a) mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je qm Ansichtsfläche	einmalig	0,50	100,00
		einmalig	0,50	50,00
		monatlich	0,50	25,00
d)	anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen			gebührenfrei

#### **V. Schilder und Tafeln**

1.	Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen nach IV. sind je qm Ansichtsfläche		0,50	50,00
2.	Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 qm, sofern sie höher als 3 m über der Straße angebracht sind			gebührenfrei
3.	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienste, Parkplätze, Zeltplätze), allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische und Sportveranstaltungen			gebührenfrei

#### **VI. Anbieten von Leistungen**

1.	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen oder fest angebrachten Auslagebrettern oder -ständen			gebührenfrei
2.	Automaten und Schaukästen, soweit diese mehr als 0,30 m in die Straßenfläche hineinragen oder durch Dritte in deren Interesse mit Zustimmung des Anliegers angebracht werden			gebührenfrei
3.	Zeitungsstände, soweit es sich nicht um Fachstände handelt, die am Ort der eigenen Leistungen an der Gebäudewand befestigt sind			gebührenfrei
4.	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf			gebührenfrei
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb			gebührenfrei
6.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	täglich	0,50	5,00
		monatlich	2,50	25,00
7.	Verkaufswagen ohne festen Standort	monatlich	0,50	25,00
		jährlich	5,00	250,00

8.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je qm	täglich	1,50	5,00
		monatlich	5,00	50,00
		jährlich	10,00	250,00
9.	Ausstellung oder Vorführung auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung		5,00	150,00
10.	Sonstige Benutzung der Straßen für gewerbliche Zwecke	täglich	0,50	10,00
		monatlich	2,50	50,00
		jährlich	10,00	500,00
<b>VII. Feldwegbenutzung</b>				
Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken				
		täglich	monatlich	jährlich
	PKW	2,50	10,00	250,00
	KfZ bis 7,5 t	5,00	25,00	250,00 - 500,00
	KfZ > 7,5 t	5,00 - 20,00	50,00 - 200,00	250,00 - 500,00
Bei Feldwegbenutzung eines Erlaubnisinhabers durch mehrere Kfz wird eine Sammelgenehmigung erteilt. Die Gebühr wird durch einen Pauschalbetrag festgelegt.				
<b>VIII. Übermäßige Benützung der Straße i.S. des § 29 StVO</b>				
1.	Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessung die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, je Fahrt		5,00	100,00
2.	Genehmigte motor- und radspportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	2,50	250,00
3.	Umzüge anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie von politischen oder Sportveranstaltungen			gebührenfrei
4.	Sonstige Umzüge	täglich	2,50	25,00
5.	Sonstige Veranstaltungen	täglich	2,50	25,00
<b>IX. Sonstige Sondernutzungen</b>				
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	täglich	2,50	15,00
		monatlich	2,50	100,00
		jährlich	2,50	250,00
		einmalig	2,50	1.000,00

1. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.